OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603651/14/BMa/PP

Datum:
Linz, 12. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des W D F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. März 2020, GZ: BHLL/919100048150/19, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden,
die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren reduzieren sich zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids auf 15 Euro, zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids auf 15 Euro.

Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

und fasst den B e s c h l u s s :

IV. Die Beträge in Spruchpunkt II dieser Entscheidung, wonach zu Spruchpunkt 1 und 2 des bekämpften Bescheids jeweils 15 Euro vorgeschrieben wurden, werden auf jeweils 10 Euro korrigiert.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. März 2020, GZ: BHLL/919100048150/19, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

„1. Datum/Zeit:	03.07.2019, 19:16 Uhr
Ort:	4501 Neuhofen an der Krems, B139 Str.km 22,105, FR Kematen/Krems
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind.
Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.
Das KFZ wurde vor mehreren Monaten erstmalig in Österreich eingebracht.
Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Österreich und haben das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet.

2. Datum/Zeit:	03.07.2019, 19:16 Uhr
Ort:	4501 Neuhofen an der Krems, B139 Str.km 22,105, FR Kematen/Krems
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben es als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind.
Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.
Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.
Das KFZ wurde am bzw. vor mehreren Jahren erstmalig in Österreich eingebracht.
Der Standort in Österreich ist in x (Hauptwohnsitz).
Sie haben bis zum 03.07.2019 die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht abgeliefert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 82 Abs. 8 2ter Satz KFG
2. § 82 Abs. 8 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) idgF
2. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minuten(n)	§ 134 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2020, die am 24. November 2020 fortgesetzt wurde. Der Bf ist zur Verhandlung am 27. Oktober 2020 gekommen.

Nach Vorlage eines Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Dezember 2013 zum Verfahren VerkR96-10593-2020 durch den Rechtsmittelwerber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bezug habenden Akt bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land angefordert, dieser war jedoch nicht mehr verfügbar. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach der fortgesetzten Verhandlung am 24. November 2020 seine Entscheidung mündlich verkündet. Daraufhin hat der Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung begehrt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf, W D F, ist deutscher Staatsangehöriger und war seit dem Jahr 2005 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Auch zur vorgeworfenen Tatzeit am 3. Juli 2019 war er in x, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Seit 9. November 2019 ist er mit Nebenwohnsitz in x, gemeldet. Von Polizeiorganen der PI Neuhofen an der

Krems wurde am 3. Juli 2019, 19:16 Uhr, festgestellt, dass der Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x bei einer Fahrt auf der Bundesstraße – Ortsgebiet (neue Landesstraße), B139, 22,105, FR Kematen/Krems, im Gemeindegebiet Neuhofen an der Krems verwendet hat. Der Bf hat das Kfz mit dem ausländischen Kennzeichen länger als einen Monat nach dessen erstmaligen Einbringung nach Österreich verwendet und er hatte in dieser Zeit seinen Hauptwohnsitz in Österreich. Der Bf hat das Auto für seinen Arbeitsweg zu verschiedenen Arbeitsstellen in Österreich benutzt, weil er Leiharbeiter gewesen ist und daher in verschiedenen Firmen in Österreich gearbeitet hat. Das Auto hat er auch für die Wege zwischen seinen beiden Wohnsitzen genutzt um nach Österreich und wieder zurück zu pendeln (Seite 2 des Verhandlungsprotokolls vom 27.10.2020).
Der Bf hat den Zulassungsschein und die Kennzeichentafel des Pkw mit dem Kennzeichen x nicht nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeugs nach Österreich der Behörde, in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befunden hat, abgeliefert, obwohl der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit den Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und das Fahrzeug mit dem ausländischen Kennzeichen in diesem verwendet hatte.
Der Bf hat sich über die österreichischen Vorschriften in Bezug auf Ummeldung eines Pkw, wenn ein Hauptwohnsitz in Österreich besteht, nicht informiert.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Dezember 2013, GZ: VerkR96-10593-2012, wurde dem Bf mitgeteilt, dass das gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 8 zweiter Satz KFG vom 5. April 2012 um 22:40 Uhr eingestellt wurde. Der Sachverhalt, der dem Verfahren aus dem Jahr 2012/2013 zugrunde gelegen hat, konnte nicht festgestellt werden.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und dem beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Beschwerdeverfahren ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Maßgebende Rechtsvorschriften:

§ 82 Abs. 8 KFG 1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019 lautet:
Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis des Fahrzeugs mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen

Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.
Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Weg von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

3.3.2. Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 2016, Ra 2016/02/0151, hat der VwGH ausgesprochen, dass gegen die in § 82 Abs. 8 KFG 1967 vorgesehene Vermutung, ein Kraftfahrzeug, das von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet wird, habe seinen dauernden Standort im Inland, ausdrücklich dem Gegenbeweis zugängig ist.
Damit handelt es sich um eine widerlegliche Rechtsvermutung, die der Person, die das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht hat, die Möglichkeit einräumt, den Gegenbeweis zu erbringen, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort tatsächlich nicht im Inland hat. Um diesen Gegenbeweis erbringen zu können, hat diese Person dabei von sich aus initiativ und umfassend darzulegen, aus welchen Gründen das Fahrzeug nicht als ein Fahrzeug mit dauerndem inländischem Standort anzusehen ist, und dafür auch die erforderlichen Beweise anzubieten.

Diese Judikatur zugrunde legend richten sich die Voraussetzungen, zu welchem Zeitpunkt ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zuzulassen ist, danach, ob es einen dauernden Standort im Inland oder im Ausland innehat. Zur Beurteilung dieser Frage kommt es darauf an, von wem das Fahrzeug im Inland verwendet wird. Bei Verwendung des Fahrzeugs durch eine natürliche Person mit Hauptwohnsitz im Inland ist ein Sachverhalt gemäß § 82 Abs. 8 KFG gegeben.

3.3.3. Zu Spruchpunkt 1. und 2. des bekämpften Erkenntnisses:
Der Bf hatte zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt unbestritten seinen Hauptwohnsitz im Inland und er hat zu dieser Zeit auch den Pkw mit dem Kennzeichen x im Inland verwendet. Somit greift die Standortvermutung des § 82 Abs. 8 KFG 1967. Einen Gegenbeweis, dass der dauernde Standort des von ihm verwendeten Pkw zur Tatzeit nicht im Inland war, hat der Bf nicht erbracht. Vielmehr hat er in der öffentlichen mündlichen Verhandlung selbst dargelegt, dass er den Pkw nur für seinen Arbeitsweg zu den verschiedenen Arbeitsstellen in Österreich benutzt hat und auch für die Wege zwischen seinen beiden Wohnsitzen. Damit aber hat der Bf nicht dargelegt, dass die Verwendung des verfahrensgegenständlichen Kfz überwiegend im Ausland stattgefunden hat. Der Bf hat damit das Tatbild der ihm in Spruchpunkt 1. des bekämpften Erkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.
Weil der Bf bis zum Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung des gegenständlichen Kfz in das Bundesgebiet den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, nicht abgeliefert hat, hat der Bf auch das Tatbild der ihm in Spruchpunkt 2. des bekämpften Erkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Zu Spruchpunkt 1. und 2. des bekämpften Erkenntnisses:
Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des VwGH hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Vom Bf wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben, dass er sich hinsichtlich der österreichischen Vorschriften in Bezug auf die Ummeldung eines Pkw bei Hauptwohnsitz in Österreich nicht informiert hat. Damit aber hat der Bf fahrlässig gehandelt und die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt.
Der Umstand, dass ein Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 8 zweiter Satz KFG im Jahr 2013 eingestellt wurde, kann dem Bf in diesem Zusammenhang nicht zu Gute gehalten werden, hat der Bf doch dazu keine näheren Angaben gemacht und

der diesem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt konnte auch amtswegig nicht mehr eruiert werden.

3.3.5. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt 1. und 2.:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG ist die Geldstrafe in einem möglichen Strafrahmen bis 5.000 Euro zu bemessen und im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Die belangte Behörde ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro ausgegangen. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde jedoch angegeben, dass der Bf ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.000 Euro bezieht. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wird auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Strafbemessung zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhobenen Einkommensverhältnisse war die erstinstanzlich verhängte Geldstrafe herabzusetzen, ist doch von einem geringeren Einkommen als erstinstanzlich angenommen auszugehen. Darüber hinaus treten spezialpräventive Gründe in den Hintergrund, so hat der Bf in Österreich nunmehr lediglich einen Nebenwohnsitz. Die Verhängung der Strafen

in der jeweils angeführten Höhe war aber aus generalpräventiven Gründen geboten.

Zu II. und IV.:

Weil die Beschwerde zu den Spruchpunkten 1. und 2. des bekämpften Erkenntnisses teilweise erfolgreich war, waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben (§ 52 Abs. 8 VwGVG).
Anlässlich der mündlichen Verkündung am 24. November 2020 wurde zu Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids ein Verfahrenskostenbeitrag von jeweils 15 Euro vorgeschrieben.
Der offensichtliche Schreibfehler wurde mit dem gemeinsam mit der schriftlichen Ausfertigung dieses Erkenntnisses ergehenden Beschluss (Spruchpunkt IV dieser Entscheidung) berichtigt, sodass hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2 des bekämpften Erkenntnisses die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren jeweils mit 10 Euro (insgesamt 20 Euro) festgesetzt wurden.
Denn gemäß § 62 Abs. 4 AVG können unter anderen Schreib- und Rechenfehler, oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten jederzeit berichtigt werden, und gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Aufgrund der Herabsetzung des jeweiligen Strafbetrags waren für das erstinstanzliche Verfahren daher jeweils die durch Spruchpunkt IV berichtigten Beträge vorzuschreiben.

Zu III und V.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann